

(3) Der Leiter der zuständigen Verwaltung kann entscheiden, daß für den einzelnen Betrieb § 2 Abs. 2 Buchst. c oder d als erfüllt gilt.

§ 7

Der Prämienbetrag darf 200%o des Bruttomonatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

§ 8

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung wird die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Maschinenausleihstationen, MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerken und MAS-Lehrkombinaten in die Gruppen der Prämientabelle (vgl. Anlage la) festgelegt.

(2) Die Betriebe werden gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung in Kategorien eingeordnet (vgl. Anlage lb).

§ 9

Prämiiierung besonderer Leistungen

Für die in der Tabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen, er dient zur Aus-

zeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Übererfüllung der Pläne geleistet haben.

§ 10

Von den Verwaltungen und den MAS-Betriebsstätten sind Grundsätze und Systeme aufzustellen, nach denen der jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinenausleihstationen — (GBL. S. 1025) außer Kraft gesetzt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die Maschinenausleihstationen, MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerke
und MAS-Lehrkombinate

Gruppe	Für die Erfüllung des Produktionsplanes*									Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes* in den Bewertungs- zeiträumen 1, 2 und 3 0/0
	Kategorie I			Kategorie II			Kategorie III			
	im Bewertungszeitraum			im Bewertungszeitraum			im Bewertungszeitraum			
	1 2 3			1 2 3			1 2 3			
	%			%			%			
1	18	27	36	16	24	32	14	21	28	6
2	15	22	30	13	20	26	11	18	22	5
3	12	18	24	10	15	20	8	12	16	4

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, von dem die Berechnung der Prämien bei Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes in den einzelnen Bewertungszeiträumen durchzuführen ist.

*) Der Produktionsplan besteht aus den in § 2 A—C angeführten Plänen.